

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Harburg im Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, sowie weiteren Personen, die nach § 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz verteilt worden sind, betreibt der Landkreis Harburg Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Harburg zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt der Landkreis Harburg eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt und über Einkommen oder Vermögen verfügt erhoben. Als Einkommen berücksichtigt werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
- (2) Für Personen, die aufgrund von fehlender Mitwirkung oder aufgrund Zuwiderhandlung gegen bestehende Wohnsitzauflagen oder aus anderen Gründen selbst verantwortlich dafür sind, dass ein

Sozialhilfeträger Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht aufnimmt, eingestellt oder ruhend gestellt hat, wird die Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Gebühren werden nicht erhoben, sofern das Jobcenter Landkreis Harburg oder sonstige Sozialleistungsträger dem Landkreis die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten erstatten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist und die Unterkunft tatsächlich in Anspruch nimmt (Benutzerin oder Benutzer). Eine Unterkunft wird auch dann tatsächlich in Anspruch genommen, wenn eine Person gesetzlich dazu verpflichtet ist, sich in einer Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung aufzuhalten, aber über einen längeren Zeitraum ungenehmigt abwesend ist.
- (2) Nutzen mehrere volljährige Familienangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 360,00 € pro volljährige Person.
- (2) Verfügt die Schuldnerin der Schuldner über Niedrigeinkommen wird eine anteilige Benutzungsgebühr gemäß nachfolgender Tabelle erhoben.

gemeinsames Nettoeinkommen/- vermögen	Benutzungsgebühr
Unter 1.000 €	0 €
Ab 1.000 €	120 €
Ab 1.100 €	180 €
Ab 1.200 €	270 €
Ab 1.300 €	330 €
Ab 1.400 €	360 €

Bei einer Haushaltsgemeinschaft mit zwei Personen gelten folgende anteilige Benutzungsgebühren:

Nettoeinkommen/- vermögen	Benutzungsgebühr
Unter 1.800 €	0 €
Ab 1.800 €	210 €
Ab 2.000 €	360 €
Ab 2.200 €	510 €
Ab 2.500 €	720 €

- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Gebühr für Personen, mit Niedrigeinkommen monatlich 360,00 €, wenn aufgrund von fehlender Mitwirkung das Einkommen oder Vermögen nicht ermittelt werden konnte.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1. des Folgemonats, der auf den Monat des Endes der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder eines anderen Sozialleistungsträgers folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat je ein Dreißigstel der Monatsgebühr geschuldet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft ist dem Landkreis Harburg unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen. Die Räumung gilt erst als vollzogen, wenn der Schlüssel bei der Einrichtungsleitung abgegeben wurde.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich für den Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt. Ändern sich Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag nicht, gilt der Heranziehungsbescheid auch für zukünftige Erhebungszeiträume.
- (6) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Beginn der Gebührenschuld fällig.

- (7) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg vom 28.06.2016
 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie von geduldeten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg vom 08.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 15.12.2016, S. 1339)

Winsen (Luhe), den *21.12.2023*

